Metropolregion Rhein-Neckar

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/065

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Peinemann, Claus, Dr.

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 5: Weiterentwicklung der Landschaftsrahmenplanung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Bericht über Ergebnisse des Kooperationsprojekts mit der Universität Kassel zu Empfehlungen für ein Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept und weitere Schritte

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und stimmt den weiteren Verfahrensschritten zu.

II. Sachverhalt

Die Nutzungen und Funktionsansprüche des Raums in der Region Rhein-Neckar sind sehr vielfältig und oft konkurrierend. Damit gehen Anforderungen an eine sachgerechte räumliche Steuerung einher. Eine leistungsfähige und zeitgemäße Regionalplanung ist daher essenziell für die resiliente Entwicklung der Region. Dies gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund des Klimawandels. Die Qualität der Regionalplanung hängt dabei sowohl von den zugrundeliegenden fachlichen Konzepten als auch von der handwerklich-instrumentellen Ausgestaltung ihrer Festlegungsinhalte in Text und Karte ab.

Für die Ebene der Region sieht das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 10 Abs. 1, 2, S.2 eine Fachplanung in Form von Landschaftsrahmenplänen vor. Diese wird von den Landesnaturschutzgesetzen in unterschiedlicher Form aufgegriffen, so dass sich für die Region Rhein-Neckar eine besondere Herausforderung auf Grund deren unterschiedlicher Reglungsinhalte ergibt

- In Baden-Württemberg sind nach § 11 Abs. 2 NatSchG Landschaftsrahmenpläne von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen, deren Inhalte – soweit erforderlich und geeignet – in die Regionalpläne mit aufgenommen werden.

- In Rheinland-Pfalz sind die Landschaftsrahmenpläne nach § 5 Abs. 2 LNatSchG ein naturschutzfachlicher Planungsbeitrag, dessen Inhalte nach erfolgter Abwägung in die regionalen Raumordnungspläne mit aufgenommen werden.

- Das HeNatSchG sieht für Hessen keine Landschaftsrahmenpläne vor. Die Aufgabe zur „überörtlichen Landschaftsplanung“ muss in Hessen vom Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan geleistet werden.

Für den baden-württembergischen Teilraum hatte der VRRN im Zuge der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Landschaftsrahmenplanung zwischen 2009 und 2012 erarbeitet. Nach § 10 Abs. 1 S. 3 BNatSchG sollen Landschaftsrahmenpläne in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle zehn Jahre, überprüft und fortgeschrieben werden.

Der VRRN nutzt bekanntlich auf der Grundlage des Staatsvertrags das Zusammenspiel von formellen Instrumenten und informellen Strategien – auch im Zusammenhang mit der Landschafts- und Freiraumentwicklung. Unter dem Dach „Dialog Landschaft“ werden auch die drei Zieldimensionen aus dem §1 BNatSchG „Biologische Vielfalt“, „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Naturgüter“ und die „Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft“ zusammengeführt. Leitbilder für die Prächtigen 10, Regionalparkkonzeption und Landschaftsrahmenplanung greifen hier ineinander, um die Erfordernisse der Landschafts- und Freiraumentwicklung in der Region abzubilden.

Ausgehend von der gesetzlichen Pflichtaufgabe des VRRN zur Landschaftsrahmenplanung (für Baden-Württemberg) bei gleichzeitigem Anspruch zur Weiterentwicklung der hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräume mit Blick auf Natur und Landschaft für den regionalen Gesamtraum Rhein-Neckar hat der VRRN ein Kooperations- und Forschungsprojekt mit dem Fachgebiet Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht der Universität Kassel bearbeitet. Ziel war es, fachlich-methodische Empfehlungen zur Erarbeitung eines Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzepts für die Region Rhein-Neckar zu erstellen. Ein solches informelles Konzept kann in inhaltlich-systematischer Hinsicht freier agieren und beispielsweise zentrale Themenfelder und Themenstellungen anstelle von Schutzgütern als Gliederungsansatz wählen. Gleichwohl sind die im regionsweiten Konzept zu erarbeitenden Inhalte vollständig auch für einen qualifizierten formellen Landschaftsrahmenplan nutzbar.

Das Konzept schlägt fünf verschiedene Themenbereiche vor, die an vorhandene Inhalte wie z. B. den Leitbildern der Prächtigen 10 anknüpfen und diese räumlich konkretisieren:

1. Klimawandel/-anpassung
2. Wasserhaushalt
3. Boden und nachhaltige Flächennutzung
4. Biodiversität/Biotopverbund
5. Landschafts- und Erholungsverbund

Hierzu wurden aktuelle Landschaftsrahmenpläne in Baden-Württemberg ausgewertet und inhaltlich-methodische Vorschläge genannt, wie Ziele und Maßnahmen aus diesen Aufgabenfeldern in einem fachlichen Konzept abgebildet werden. Dieses soll dann bei einer zukünftigen Gesamtfortschreibung der Einheitlichen Regionalplans in den Abwägungsprozess bei der Fortschreibung der Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur Eingang finden.

Durch die Kooperation mit der Universität Kassel wird das Know-how der Planungspraxis mit der universitären Forschungsarbeit verbunden. Dadurch soll ein Mehrwert für die Bearbeitung der überörtlichen landschaftsplanerischen Aufgaben in der Ländergrenzen übergreifenden Planungsregion Rhein-Neckar bei den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten geschaffen werden. Die bereits vorliegenden Ergebnisse bieten eine wertvolle fachlich-methodische Basis für die gemeinsame Bearbeitung eines Landschafts- und Freiraumkonzepts Rhein-Neckar.

Geplant ist eine prozesshafte in einzelne Bausteine gegliederte weitere Zusammenarbeit mit der Universität Kassel. So gelingt es, Themen schrittweise und zeitlich gestaffelt zu bearbeiten. Das stellt

auch vor dem Hintergrund der nur begrenzten Mittelverfügbarkeit für die Haushaltsstelle „Landschaftsrahmenplanung“ einen pragmatischen Weg dar.

In einem nächsten Schritt sollen zunächst die auf nationaler Ebene identifizierten besonders wertvollen Landschaftsräume (erhoben durch die Uni Kassel im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz) für die Ebene der Region konkretisiert werden. Damit ist dann weitergehend auch beabsichtigt, die zehn Landschaftsräume der Prächtigen 10 mit Blick auf ihre besondere Landschaftsausstattung und ihre Erholungseignung zu differenzieren.

In diesem Zusammenhang korrespondiert eine Zusammenarbeit mit den drei Landesdenkmalbehörden der Länder zur Erstellung einer Inventarisierung von „regional bedeutenden Kulturdenkmalen und Kulturlandschaftsbereichen“. Zusammengeführt ergeben sich daraus wertvolle Erkenntnisse sowohl zum Naturraum Rhein-Neckar als auch zum Kulturraum Rhein-Neckar. Auf dem kommenden 11. Regionalparkforum Rhein-Neckar am 4.12.25 werden diese beiden Kooperationen vorgestellt.

Erste Erkenntnisse aus den laufenden Arbeiten zur Fortschreibung der Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg werden berücksichtigt. Mit der gestaffelten Vorgehensweise können die o.g. Themenfelder auch zeitlich besser an übergeordnete mögliche weitere Landesanforderungen angepasst werden. Insgesamt stellt sich mit einem Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept bei dem genannten Vorgehen eine gesamträumliche Lösung dar, wie schrittweise die fachlichen Erfordernisse gem. BNatSchG zielgerichtet für die Integration der Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft in den Regionalplanungsprozess integriert und auch instrumentell abgebildet werden können.

Hier wird schon jetzt deutlich, dass auch bei der Frage, welche Instrumente bei einer Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplanung zum Einsatz kommen und wie diese auch weiterzuentwickeln sind, neue Wege diskutiert werden müssen. Das gilt sowohl für die Ziele und Grundsätze zur regionalen Freiraumstruktur in Text als auch in der Kartendarstellung.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Landschaftsrahmenplanung fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages angelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Die Erarbeitung eines Landschaftsrahmenplans ist für den baden-württembergischen Teilraum gesetzliche Pflichtaufgabe des VRRN.

IV. Finanzierung

Für Aufgaben zur Landschaftsrahmenplanung werden Mittel im Haushalt 2025 aus einer eigenen Haushaltsstelle genutzt. Mittel für 2026 werden in die laufenden Haushaltsberatungen eingeplant.

gez.
Ralph Schlusche